

15. Sep. 2016

2. Abteilung

Präsident Arnold, Kantonsrichterin Heer-Hensler, Kantonsrichterin Peyer-Egli,
Gerichtsschreiber Walker

Urteil vom 30. August 2016

, geb. 4. Dezember 1978, Justizvollzugsanstalt Grosshof,
6010 Kriens, vertreten durch Rechtsanwalt Reto Ineichen, Advokatur Ineichen AG, Weggis-
gasse 29, 6004 Luzern, Beschwerdeführer

gegen

Oberstaatsanwaltschaft, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin

betreffend Massnahmenvollzug

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Entscheide des Vollzugs- und Bewährungsdiensts
des Kantons Luzern vom 8. Oktober 2015 und 30. Juni 2016 (SMV.2013.3785/
SMV.2007.1325)

Sachverhalt

A.

Das Kriminalgericht des Kantons Luzern sprach den Beschwerdeführer am 11. Juni 2010 wegen mehrfachen Diebstahls, mehrfachen geringfügigen Diebstahls, versuchten Diebstahls, mehrfachen Raubs, Sachbeschädigung, Hehlerei, mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig und verurteilte ihn bei Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten sowie einer Busse von Fr. 200.--. Die ausgesprochene Freiheitsstrafe schob es zu Gunsten einer kombinierten Massnahme nach den Art. 59 und 60 StGB auf (KG amtl.Bel. 12).

Mit Entscheid des Vollzugs und Bewährungsdiensts des Kantons Luzern (VBD) vom 25. Juni 2012 wurde der Beschwerdeführer bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aus dem Massnahmenvollzug entlassen; es wurden Bewährungshilfe angeordnet und dem Beschwerdeführer Weisungen erteilt (Vollzugsakten [VA] SMV.2007.1325 Bel. 3.87). In der Folge entzog sich dieser mehrfach der Bewährungshilfe und missachtete die ihm auferlegten Weisungen (Nichteinnahme des Medikaments Concerta, Konsum von Kokain und Heroin). Weiter wurden bei ihm u.a. 0.53 Gramm respektive 10.95 Gramm Heroin entdeckt, was zum Erlass des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Baden vom 25. November 2013 führte (KG amtl.Bel. 12; vgl. auch den dortigen Hinweis auf weitere Strafurteile). Mit Urteil des Kantonsgerichts vom 5. Mai 2014 wurde der Beschwerdeführer in den stationären Massnahmenvollzug zurückversetzt (VA SMV.2013.3785 Bel. 13.13). Er hielt sich daraufhin im Massnahmenzentrum Bitzi in Mosnang sowie – seit dem 11. Juli 2016 – in der Justizvollzugsanstalt Grosshof in Kriens auf (KG amtl.Bel. 28 S. 2).

B.

Am 18. September 2015 verlangte der Beschwerdeführer die Aufhebung der stationären Massnahme, was vom VBD mit Entscheid vom 8. Oktober 2015 verweigert wurde; gleichzeitig hiess die Behörde ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung sowie unentgeltliche Verbeiständung für das Verfahren betreffend Aufhebung der Massnahme gut (KG bf.Bel. 1 und 2).

C.

Gegen diesen Entscheid liess der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2015 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht erheben und folgende Anträge stellen (KG amtl.Bel. 1):

1. Die stationäre Massnahme für [REDACTED] sei aufzuheben und auf weitere Massnahmen sei zu verzichten.
2. Im Gegenzug zur Aufhebung der stationären Massnahme sei die aufgeschobene Freiheitsstrafe im Vollzug zu vollziehen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. November 2015 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (KG amtl.Bel. 3.1).

Die Staatsanwaltschaft liess sich am 8. Januar 2016 vernehmen und schloss auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (KG amtl.Bel. 8).

D.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der Massnahme im Sinn von Art. 62d Abs. 1 StGB versagte der VBD am 30. Juni 2016 dem Beschwerdeführer die bedingte Entlassung und ordnete die Weiterführung der stationären Massnahme an (KG amtl.Bel. 20.1; KG 4H 16 4 bf.Bel. 1).

Am 8. Juli 2016 erhob der Beschwerdeführer auch gegen diesen Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte die Aufhebung der stationären Massnahme bei Vollzug der aufgeschobenen (Rest-)Freiheitsstrafe; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Überdies beantragte der Beschwerdeführer für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (KG 4H 16 4 amtl.Bel. 1).

E.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 27. Juli 2016 vereinigte das Gericht die beiden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren 4H 15 11 und 4H 16 4 (KG amtl.Bel. 23).

Vorinstanz wie Staatsanwaltschaft erhielten in der Folge Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. Juli 2016, welcher Aufforderung sie am 4. August respektive am 5. August 2016 nachkamen. Beide – Vorinstanz wie Staatsanwaltschaft – beantragten dabei die Abweisung der Beschwerde und Weiterführung der stationären Massnahme (KG amtl.Bel. 27 und 28.1).

Auf die Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen näher eingegangen.

Erwägungen

1. Prozessuales

1.1.

Nach § 2 des Gesetzes über den Justizvollzug (JVG; SRL Nr. 305) und §§ 4 und 38 der Verordnung über den Justizvollzug (JVv; SRL Nr. 327) entscheidet der VBD über die bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug und setzt die Dauer der Probezeit fest. Weiter entscheidet diese Behörde über eine Aufhebung der Massnahmen unter verschiedenen Titeln,

wie sie das Strafgesetzbuch vorsieht. Ergibt ein Entscheid des VBD in Anwendung von Bundesrecht, ist er direkt beim Kantonsgericht anfechtbar (§ 43 Abs. 2 lit. a JVG).

Die Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme ergeben sich aus Art. 62 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0). Art. 62d StGB normiert das entsprechende Verfahren. Die Frage der Aufhebung einer Massnahme ist gestützt auf Art. 56 Abs. 6 und Art. 62c Abs. 1 StGB zu klären.

Die angefochtenen Entscheide vom 8. Oktober 2015 und vom 30. Juni 2016 basieren somit auf Bundesrecht. Beide sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

1.2. Streitgegenstand/Verfahrensvereinigung/Akten

Gemäss Art. 62d Abs. 1 StGB (unter dem Randtitel "Prüfung der Entlassung und der Aufhebung") prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein.

Den beiden Verwaltungsgerichtsbeschwerden vom 27. Oktober 2015 und vom 8. Juli 2016 liegen – entsprechend dem jeweiligen Betreff und der identisch formulierten Dispositiv-Ziffer 1 – insoweit gleich lautende Entscheide des VBD zu Grunde, als dass darin eine bedingte Entlassung aus dem Massnahmenvollzug abgelehnt und die Weiterführung der stationären Massnahmen angeordnet wurden. Im Interesse einer zweckmässigen Erledigung wurden die entsprechenden Verfahren 4H 15 11 und 4H 16 4 gemäss § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) mit Entscheid vom 27. Juli 2016 vereinigt (KG amtl.Bel. 23) und danach unter der Verfahrensnummer 4H 15 11 weitergeführt.

Beim Zitieren der Akten werden die kantonsgerichtlichen Akten nachfolgend, soweit sie den Entscheid des VBD vom 8. Oktober 2015 betreffen, ohne Zusatz bezeichnet, jene betreffend den angefochtenen Entscheid vom 30. Juni 2016 werden mit dem Zusatz der Verfahrensnummer vor Kantonsgericht (KG 4H 16 4) zitiert.

1.3. Beweis

Die Akten der Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren und die von den Parteien aufgelegten Urkunden sind durch die Akten des VBD ergänzt worden. Von Amtes wegen wurde ein Therapieverlaufsbericht beim Massnahmenzentrum Bitzi (KG amtl.Bel. 11, 13.1) sowie ein aktueller Strafregistrauszug betreffend den Beschwerdeführer (KG amtl.Bel. 12) eingeholt. Weiter wurden die Akten des Bezirksgerichts Baden (ST.2015.105/kr) betreffend den Beschwerdeführer ediert (KG amtl. Bel. 14 f. und ed.Bel. 1).

Zusätzliche Beweisvorkehren sind nicht erforderlich und sind auch nicht beantragt. Weiterungen erübrigen sich.

2. Aufhebung der stationären Massnahmen

Sowohl die Vorinstanz wie auch die Staatsanwaltschaft erachten eine Aufhebung der Massnahmen als nicht angezeigt.

2.1.

Vorweg zu klären ist die Frage des Streitgegenstands. Während der Beschwerdeführer eine Aufhebung der Massnahmen beantragte, verweigerte der VBD diesem in erster Linie die bedingte Entlassung. Angesprochen sind somit zumindest dem Wortlaut nach unterschiedliche rechtliche Instrumentarien. Bei einer Prüfung der bedingten Entlassung lautet die Fragestellung, ob der Zustand des Beschwerdeführers es rechtfertigt, dass ihm Gelegenheit gegeben werde, sich in Freiheit zu bewähren (Art. 62 Abs. 1 StGB). Während bei der bedingten Entlassung an einen Erfolg der Intervention anzuknüpfen ist, muss im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer beantragten Aufhebung der Massnahmen in der vorliegend relevanten Konstellation im Gegensatz dazu gerade davon ausgegangen werden, dass die Massnahmen gescheitert sind. Unterschiedlich sind überdies nicht nur die Optik der Entscheidungsträger, sondern darüber hinaus auch allfällige Konsequenzen eines gutheissenden Entscheids des VBD beziehungsweise der Rechtsmittelinstanz. Während bei der bedingten Entlassung grundsätzlich noch an der Massnahme festgehalten würde, bis eine Bewährung des Betroffenen auch in Freiheit sichergestellt ist, würde nach einer Aufhebung der Massnahme kein Rechtstitel mehr bestehen für einen Massnahmenvollzug in der ursprünglich angeordneten Art. Denkbar wäre einzig noch die Anordnung einer anderen Massnahme beziehungsweise einer allfälligen Reststrafe. Soweit der VBD sich allerdings im angefochtenen Entscheid nicht nur auf die Wiedergabe von Akten und von Erkenntnissen aus einem früheren Stadium des Verfahrens sowie des Vollzugs bezieht, sondern materiell Stellung nimmt, werden Überlegungen zur Frage der Aufhebung der Massnahmen angeführt, die in Anwendung von Art. 62 Abs. 1 lit. a beziehungsweise Art. 56 Abs. 6 StGB relevant sind. Zu denken ist an Themen wie das Vorliegen einer rechtsgenügenden psychischen Störung, die Behandelbarkeit des Betroffenen oder die Erfolgsaussicht einer Weiterführung der stationären Massnahme sowie dessen Rückfallgefahr. Es ist somit davon auszugehen, dass der VBD primär den Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Massnahmen abzuweisen gedachte.

2.2.

Nach Art. 56 Abs. 6 StGB ist eine Massnahme aufzuheben, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Dies ergibt sich überdies aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im gesamten Massnahmenrecht zu beachten ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip beansprucht sowohl bei Anordnungs- als auch bei Folgeentscheidungen, wie z.B. über die Weiterführung der Massnahme, Geltung (BGer-Urteil 6B_798/2014 vom 20.5.2015 E. 2.2). Daneben ist Art. 62c Abs. 1 StGB zu beachten, wonach u.a. Aussichtslosigkeit einer Fortführung der Massnahme hinderlich ist.

2.2.1.

Der VBD stellt sich auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei nach wie vor massnahmenbedürftig. Er verwies dabei in erster Linie auf die Gutachten von Dr. med. Andreas Frei vom 9. Juni 2009 und dessen Ergänzung vom 1. Juni 2010 sowie von med. pract. Jens Sommer in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015. Das beim Beschwerdeführer erkannte Störungsbild sowie der Verlauf des Massnahmenvollzugs seit der bedingten Entlassung zeigten auf, dass das Ziel der Massnahme noch nicht habe erreicht werden können. Es bestehe beim Beschwerdeführer nach wie vor ein deutlich erhöhtes Rückfallrisiko, jede Form eines ambulanten beziehungsweise offenen Therapiesettings sei nicht ausreichend. Eine Weiterführung der Behandlung sei durch die negative Legalprognose und die psychopathischen Persönlichkeitsanteile stark belastet, indessen nicht aussichtslos. Ein Erfolg der Massnahme sei aber sicherlich erst nach einem längeren Behandlungszeitraum als dem bisher zurückliegenden zu erwarten. Die Vorinstanz verwies darüber hinaus auf unbewältigte Alkohol- und Drogenprobleme beziehungsweise den Rückfall in den Konsum von Heroin und Kokain. Weiter wurde die Nichtbewährung des Beschwerdeführers nach der bedingten Entlassung vom 25. Juni 2012 hervorgehoben (KG amtl.Bel. 3.2 und 20.1).

2.2.2.

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, die Feststellung von tief verwurzelten Persönlichkeitsanteilen würde ein lang dauerndes und hoch strukturiertes, multiprofessionelles Setting erforderlich machen. Das daraus resultierende hohe Rückfallrisiko lasse sich selbst bei optimalen Verhältnissen innerhalb des ordentlichen für stationäre Massnahmen vorgesehenen Behandlungszeitraums von fünf Jahren nicht in einem vertretbaren Ausmass senken. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit, die bei einem solchen stationären Aufenthalt nicht gewahrt sei, müssten weniger einschneidende Alternativen zum Tragen kommen. Gemäss den Erkenntnissen der Sachverständigen könnten wichtige Ziele der Verbesserung der Legalprognose auch im Strafvollzug umgesetzt werden, weshalb die stationäre Massnahme als gescheitert zu betrachten und aufzuheben sei (KG amtl.Bel. 1; KG 4H 16 4 amtl.Bel. 1).

2.2.3.

In seiner Vernehmlassung vom 26. November 2015 weist der VBD darauf hin, das Kantonsgericht habe die Frage der Verhältnismässigkeit in seinem Entscheid betreffend Rückversetzung in den stationären Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2014 beantwortet und diese als gewahrt erachtet. Weiter sei erkennbar, dass einerseits bisher in erster Linie die Suchtproblematik des Beschwerdeführers behandelt worden sei, während in Zukunft der Schwerpunkt der Therapie auf die dringend notwendige Behandlung der problematischen Persönlichkeitsanteile abgezielt werden müsse. Es sei wenig realistisch, dieses Ziel im Strafvollzug erreichen zu können. Einer psychotherapeutischen Behandlung habe sich der Beschwerdeführer bisher konsequent verweigert (KG amtl.Bel. 3.1 S. 3 ff.; KG amtl.Bel. 28.1 S. 3 ff.).

2.2.4.

Der Staatsanwalt hält in seinen Stellungnahmen dafür, es bedürfe einer weiteren langjährigen therapeutischen Behandlung des Beschwerdeführers, um dessen derzeit unbestritten negative Legalprognose nachhaltig zu verbessern. Es bestehe eine hohe Rückfallgefahr, die auch schwere Delikte wie beispielsweise Raub beinhalteten. Mangels Motivation sei die Behandlungsprognose beim Beschwerdeführer zugegebenermassen negativ, eine therapeutische Massnahme müsse aber nicht als völlig aussichtslos bezeichnet werden. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz sei nicht verletzt. Die vom Beschwerdeführer beantragte Fortsetzung der Therapie im Rahmen des Strafvollzugs, wie sie der psychiatrische Sachverständige Sommer in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015 in Erwägung gezogen habe, sei angesichts der Reststrafe von 41 Tagen eine Fiktion (KG amtl.Bel. 8 und 27).

2.3.

Vorweg ist zur Massnahme nach Art. 60 StGB Folgendes festzuhalten: Am 23. Juni 2008 ordnete der damalige Amtsstatthalter von Hochdorf eine gestützt auf § 89^{bis} Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Luzerner Strafprozessordnung dringliche vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 59 und Art. 60 StGB an (VA SMV.2007.1325 Bel. 13.1). Diese Massnahme wurde im (Sach-)Urteil des Kriminalgerichts vom 11. Juni 2010 bestätigt (VA SMV.2007.1325 Bel. 13.2). Am 23. Juni 2008 trat der Beschwerdeführer die Massnahme vorerst im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof an, trat am 14. Juli 2008 ins Therapiezentrum "im Schache" über und weilte bis zu seiner bedingten Entlassung am 25. Juni 2012 u.a. im Therapiezentrum "Lehn" (VA SMV.2007.1325 Bel. 1.1, 1.2, 1.7; vgl. auch Bel. 1.27 S. 2). Bei dieser Sachlage befand sich der Beschwerdeführer bis zu seiner bedingten Entlassung 1'521 Tage im stationären Massnahmenvollzug (vgl. VA SMV.2007.1325 Bel. 3.87 S. 4). In Bezug auf die Massnahme nach Art. 60 StGB ist somit deren Höchstfrist gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB abgelaufen; für deren Weiterbestehen existiert bereits aus diesem Grund keine Rechtsgrundlage mehr. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, sind die Voraussetzungen für eine Weiterführung der angeordneten stationären Massnahmen indessen insgesamt nicht erfüllt. Damit kann offen bleiben, ob die Massnahme, soweit sie unter dem Rechtstitel von Art. 60 StGB durchgeführt wurde, zufolge Fristablaufs formell aufzuheben wäre und ob es dazu insbesondere eines ausdrücklichen Entscheids bedarf. Im Lichte von BGE 141 IV 49 wäre dies wohl anzunehmen. Eine solche Haltung liesse sich materiell auch mit der Tatsache begründen, dass im vorliegenden Fall die effektive Dauer der Massnahme umstritten ist. Weiter kann bei dieser Sachlage offen bleiben, ob das Kantonsgericht einen allfälligen Entscheid betreffend Aufhebung der Massnahme im Sinn von Art. 60 StGB selbst zu treffen oder den Fall in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückzuweisen hätte.

2.4.

2.4.1.

Der Beschwerdeführer befindet sich derzeit somit faktisch nur, aber immerhin, im Vollzug gemäss Art. 59 StGB. Der VBD hob unter Hinweis auf die gutachterlichen Erkenntnisse von med. pract. Jens Sommer in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015 hervor, die Therapie sollte künftig

schwerpunktmässig auf die psychopathischen Persönlichkeitszüge fokussiert werden, womit die Massnahme nach Art. 60 StGB auch unter materiellen Aspekten in den Hintergrund treten würde. Im Zentrum einer Beurteilung des laufenden Massnahmenvollzugs steht, was alle Beteiligten übereinstimmend annehmen, die Frage der Behandelbarkeit des Beschwerdeführers. Vor dem Hintergrund der vorausgehenden Überlegungen zu Art. 60 StGB (vgl. oben E. 2.3) ist die Behandlungsprognose hauptsächlich unter dem Aspekt von Art. 59 StGB zu beurteilen. Davon scheinen auch die Vollzugsbehörden einerseits sowie med. pract. Jens Sommer in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015 auszugehen. Der letztgenannte Sachverständige hielt fest, bisher seien die Therapiebemühungen beim Beschwerdeführer in erster Linie auf die Behandlung seiner Substanzabhängigkeit ausgerichtet gewesen, während es nunmehr gelte, seine psychopathischen Persönlichkeitszüge schwerpunktmässig in die Therapie einzubeziehen. Tatsächlich bestätigen die Vollzugsakten, nicht zuletzt die verschiedenen Therapieberichte, dass während des laufenden Vollzugs offensichtlich weitgehend die Substanzabhängigkeit des Beschwerdeführers thematisiert wurde.

2.4.2.

Welche Störungen beim Beschuldigten über die unbestrittene Abhängigkeit hinaus zu behandeln sind, ist allerdings nicht ganz klar. Soweit in den vorhandenen Gutachten auf eine Persönlichkeitsstörung eingegangen worden war, wurde eine solche verneint. Dr. med. Andreas Frei hatte in seinem ersten Gutachten ohne vertiefte Auseinandersetzung mit den entsprechenden Voraussetzungen keine solche krankheitswertige psychische Störung festgestellt (vgl. VA SMV.2007.1325 Bel. 16.2). Gemäss den aktuellen Feststellungen von med. pract. Jens Sommer vom 30. Juli 2015 lassen sich beim Beschwerdeführer zwar gestützt auf den PCL-R psychopathische Züge erkennen, eine krankheitswertige Persönlichkeitsstörung bezeichnete dieser indessen nach umfassender Abklärung ebenfalls ausdrücklich als nicht gegeben, nachdem nicht sämtliche Eingangskriterien nach ICD-10 erfüllt seien (VA SMV.2013.3785 Bel. 16.2). Immer im Raum stand dagegen das Vorliegen eines ADHS, welches sowohl in den erwähnten Gutachten respektive Ergänzungsgutachten von Dr. med. Andreas Frei mehr oder weniger deutlich hervorgehoben und welches auch im Verlauf des Vollzugs immer wieder angesprochen wurde. Allerdings ist dazu festzustellen, dass gemäss forensisch-psychiatrischer Literatur ein solches Störungsbild äusserst schwierig zu diagnostizieren ist (Nedopil/Müller, Forensische Psychiatrie - Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht, 4. Aufl. 2012, S. 135). Vertiefte Abklärungen, wie sie dort aufgezeigt und als erforderlich bezeichnet werden (Nedopil/Müller, a.a.O., S. 124 ff.; vgl. auch Dressing/Foerster, in: Psychiatrische Begutachtung [Hrsg. Venzlaff/Foerster/Dressing/Habermeyer], 6. Aufl. 2015, S. 18 ff.), fehlen im Gutachten von Dr. Frei gänzlich und wurden auch von med. pract. Jens Sommer in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015 nicht vorgenommen. Entsprechend ist die Herleitung einer solchen Diagnose bereits fraglich. Bemerkenswert ist, dass med. pract. Jens Sommer am Schluss seines Gutachtens bei der Beantwortung der konkreten Frage nach einer psychischen Störung einzig auf das Abhängigkeitssyndrom nach ICD-10: F19.22 hinwies und erst in einem zweiten Schritt, auf eine ausdrückliche Frage der Verfahrensleitung hin, die diagnostischen Erkenntnisse des Vorgutachters Frei bestätigte (VA SMV.2007.1325 Bel. 16.2).

S. 72). Ob diese Diagnose eines ADHS somit rechtsgenügend begründet ist und auf die entsprechenden gutachterlichen Feststellungen abgestellt werden kann, ist somit höchst fraglich. Die Frage kann indes mit Blick auf die nachstehenden Erwägungen an dieser Stelle offen bleiben.

2.4.3.

Unbestritten und auch klar erhärtet ist im Gegensatz dazu, dass der Beschwerdeführer behandlungsbedürftig ist. Darüber lassen sowohl die verschiedenen Gutachter als auch die Vollzugsverantwortlichen keinen Zweifel offen. Allerdings bedarf eine Aufrechterhaltung einer Massnahme einer gewissen Erfolgsaussicht. Gemäss den Erkenntnissen aller Beteiligten zeigt sich der Beschwerdeführer praktisch kaum motiviert für eine Behandlung. Zwar lässt das Bundesgericht immer wieder erkennen, dass ein Fehlen der Motivation grundsätzlich nicht gegen die Behandelbarkeit spricht, der Herstellung von Motivation der Stellenwert eines ersten Schritts der Behandlung zukommt und minimale Ansätze für eine Kooperationsbereitschaft ausreichen. Diese Haltung, an die Motivation eines Verurteilten seien minimale Anforderungen zu stellen, kommt indessen, wie den verschiedenen Urteilen immer wieder mit aller Deutlichkeit zu entnehmen ist, vor allem in der Anfangsphase einer Massnahme zum Tragen (vgl. statt vieler: BGer-Urteil 6B_252/2010 vom 22.6.2010 E. 2.4 mit Hinweis auf BGer-Urteil 6S.217/2005 vom 1.10.2005 E. 2.2, BGer-Urteil 6B_487/2011 vom 30.1.2012 E. 3.7.3). Die entsprechenden Präjudizien beziehen sich überdies häufig auf Betroffene mit einer Suchtproblematik, wo die fehlende Kooperation krankheitsbedingt ist und daher keine Besonderheit darstellt. Mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist die Herstellung einer Behandlungsbereitschaft beispielsweise auch bei gewissen Störungen, die mit Ich-Syntonie verbunden sind. Entsprechende Phänomene bei Betroffenen sind oft nur mit grosser Mühe zu beseitigen. Auch dort gilt die Herstellung der Behandlungsbereitschaft als erster Schritt der Therapie; Probleme in diesem Zusammenhang sind symptomatisch.

Im vorliegenden Fall befindet sich der Beschwerdeführer, wie oben aufgezeigt, schon seit Jahren im Massnahmenvollzug und weilte zuletzt auch während mehr als einem Jahr in einer Einrichtung, die auf Massnahmen im Sinn von Art. 59 StGB spezialisiert ist. Dennoch konnte er nicht zur notwendigen Behandlungseinsicht bewegt werden. Gemäss dem jüngsten Bericht von Patrick Dort, Amt für Justizvollzug Kanton St. Gallen/Massnahmenzentrum Bitzi, vom 6. Juli 2016 (KG amtl.Bel. 21.1), der frühere entsprechende Beobachtungen in seiner Institution bestätigte, konnte beim Beschwerdeführer seit seinem Eintritt ins Massnahmenzentrum Bitzi im April 2015 keinerlei therapeutische Einbindung erreicht werden. Während seines Aufenthalts in der genannten Einrichtung war eine durchgängige Verweigerungshaltung erkennbar, die das Verhalten des Beschwerdeführers ohne jegliche Konzessionen bestimmte. Der Beschwerdeführer wurde denn auch unlängst dem VBD zur Verfügung gestellt und weilte gemäss Vollzugauftrag vom 7. Juli 2016 derzeit in der Justizvollzugsanstalt Grosshof (KG amtl.Bel. 22.1). Der Sachverständige med. pract. Jens Sommer zeigt sich überdies in seinem Gutachten vom 30. Juli 2015 im Zusammenhang mit den Behandlungsaussichten sehr skeptisch. Es ist somit sehr fraglich, ob die bereits zu Beginn ungünstige Behandlungsprognose,

die sich im Verlauf des Vollzugs noch verstärkte, eine Fortsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen rechtfertigt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die rechtliche Umschreibung der Behandelbarkeit durch das Bundesgericht. Dieses stellte fest, eine Aussicht auf Erfolg einer Massnahme könne nur dann bejaht werden, wenn innerhalb von fünf Jahren eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten erzielt werden könne (BGE 134 IV 315 E. 3.4 und 3.5) beziehungsweise innerhalb derselben Zeit eine Entwicklung des Täters erkennbar sei, welche das Rückfallrisiko als reduziert erscheinen lasse (BGer-Urteil 6B_487/2011 vom 30.1.2012 E. 3.7.6). Nach der Meinung von med. pract. Jens Sommer ist mit Erfolgen einer Therapie frühestens nach einer intensiven Therapie von deutlich mehr Jahren zu rechnen, als die Massnahme bisher gedauert hat. Auf minimale Anzeichen für Fortschritte, welche das Bundesgericht für die Bejahung einer Erfolgsaussicht als notwendig erachtet, lässt sich nach Auffassung des Kantonsgerichts jedenfalls weder dem zitierten Gutachten noch den Therapieverlaufsberichten des Massnahmenzentrums Bitzi vom 13. Oktober 2015 sowie vom 6. Juli 2016 schliessen (KG amtl.Bel. 13.1 S. 16 f. und amtl.Bel. 21.1). Es besteht für das Kantonsgericht kein Anlass für die Annahme, die beim Beschwerdeführer seit Jahren fehlende Motivierbarkeit stelle sich bei diesem wieder ein. Auch der Beschwerdeführer sowie der VBD und die Staatsanwaltschaft zeigen sich darüber hinaus sehr skeptisch zu dieser Frage. Die prekären Erfolgsaussichten einer Fortsetzung der Massnahmen sind somit unbestritten (vgl. insbesondere KG amtl.Bel. 8).

2.4.4.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der rechtsgenügenden Erfolgsaussicht der konkreten Massnahmen stellt sich ganz generell die Frage der Verhältnismässigkeit eines weiteren Massnahmenvollzugs. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, hält eine Fortführung der Massnahmen unter diesem Aspekt einer näheren Prüfung nicht stand. Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit beansprucht im gesamten Massnahmenrecht, sowohl bei der Anordnung als auch bei den Folgeentscheidungen betreffend beispielsweise die Weiterführung einer Massnahme, uneingeschränkt Geltung. Der Grundsatz wird – wie bereits erwogen (vgl. oben E. 2.2) – in Art. 56 Abs. 2 StGB konkretisiert. Was er konkret bedeutet, hängt entscheidend von der Gewichtung der im Einzelfall einander widerstrebenden Interessen ab, d.h. insbesondere von der Grösse der Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, und der Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen, der mit ihr verbunden ist (BGer-Urteil 6B_798/2014 vom 20.5.2015 E. 2.2). Dem Verhältnismässigkeitsgebot kommt insofern ähnlich dem Schuldprinzip Begrenzungsfunktion zu (vgl. BGer-Urteil 6B_109/2013 vom 19.7.2013 E. 4.4 mit Hinweisen). Je länger ein Freiheitsentzug gedauert hat, umso strengere Anforderungen sind an die Art und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten zu stellen, die bei der Risikoanalyse eine Rolle spielten und damit eine Aufrechterhaltung oder Umwandlung einer Massnahme zu begründen vermöchten (vgl. die eingehende Auseinandersetzung mit dieser Frage in BGE 136 IV 156). Neben einem Hinweis auf das verfassungsmässige Prinzip der Verhältnismässigkeit hob das Bundesgericht in der zitierten Rechtsprechung auch die Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 lit. a der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) bei nachträglichen gerichtlichen Entscheiden hervor. Mit längerer Dauer des Vollzugs, mithin

mit sich vergrößerndem zeitlichen Abstand zwischen der ursprünglichen Verurteilung und dem Entscheid betreffend Anpassung der Massnahme, sind demnach zunehmend strengere Anforderungen an den Kausalzusammenhang des Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK zu stellen. Je länger die Verurteilung in der Hauptsache zurückliegt, umso weniger lassen sich neue Fakten während des Vollzugs als Bestandteil des ursprünglichen Sachverhalts erkennen, die eine Massnahme zu begründen vermöchten (BGE 136 IV 156 E. 3.2).

Dazu ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer sich am 11. Juni 2010 mit der Anordnung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten durch das Kriminalgericht konfrontiert sah. Bis zu seiner Entlassung befand er sich vom 23. Juni 2008 bis zum 30. Juni 2012 und nach seiner Rückversetzung vom 25. Februar 2015 bis zum 7. Juli 2016 in Therapieeinrichtungen. Er weilte bis zum heutigen Tag in der Justizvollzugsanstalt Grosshof (vgl. KG amtl.Bel. 8.1). Es zeigt sich also, dass ihm deutlich länger die Freiheit entzogen war, als es bei einer Strafe dem schuldangemessenen Mass entsprechen würde. Unter diesen Umständen sind besonders hohe Anforderungen an die Voraussetzungen einer Weiterführung der Massnahmen zu stellen. Neben der äusserst fraglichen Aussicht auf Fortschritte des Beschwerdeführers im Rahmen einer Weiterführung der Therapie gilt es auch die Besonderheiten seiner Rückfallgefahr zu beachten. Wohl verkennt das Kantonsgericht nicht, dass med. pract. Jens Sommer die Rückfallwahrscheinlichkeit beim Beschwerdeführer gestützt auf unterschiedliche Erkenntnismethoden als gross erachtet. Eine negative Legalprognose lässt sich überdies in Übereinstimmung mit dem VBD auch durch sein deliktisches Verhalten nach seiner bedingten Entlassung vom Juni 2012 begründen. Auf der anderen Seite fällt bei dieser Prognose – ohne das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers bagatellisieren zu wollen – in Betracht, dass er zwar eine beachtliche Anzahl an Vorstrafen aufweist, sich in der Vergangenheit aber durchwegs Delikte von niedriger bis mittlerer Schwere zuschulden kommen liess (vgl. KG amtl.Bel. 12). Dies ergibt sich, obwohl er am 11. Juni 2010 unter anderem wegen mehrfachen Raubs verurteilt wurde, aufgrund der recht tiefen Strafhöhe gemäss jenem Urteil. Auch das aktuellste Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 22. September 2015 lässt mit einem Strafmass von 12 Monaten nicht auf eine hohe kriminelle Energie respektive auf die Gefahr gravierender Gewalttaten des Beschwerdeführers schliessen (vgl. KG ed.Bel. 1). In diesem Zusammenhang fällt überdies auf, dass sich das Bezirksgericht Baden nicht zur Prüfung beziehungsweise Anordnung einer Massnahme veranlasst sah.

2.4.5.

In Anbetracht der aufgezeigten Umstände erachtet das Kantonsgericht eine Fortsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen als gesamthaft nicht mehr vertretbar. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind daher gutzuheissen und die Massnahmen im Sinn von Art. 59 und 60 StGB aufzuheben. Bezüglich des Urteils des Kriminalgerichts des Kantons Luzern vom 11. Juni 2010 besteht keine Reststrafe mehr (vgl. oben E. 2.4.4 Absatz 2 am Anfang). Weiterungen erübrigen sich.

3. Kosten

3.1. Vor dem VBD

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer mit keinen Kosten belastet (KG bf.Bel. 2, amtl.Bel. 20; vgl. auch KG bf.Bel. 1), wobei es sein Bewenden hat. Soweit noch nicht geschehen, wird sie Rechtsanwalt Reto Ineichen für jenen Teil des Verfahrens zu entschädigen haben (vgl. hierzu § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [JusG; SRL Nr. 260] und § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren [JusKV; SRL Nr. 265]).

3.2. Vor Kantonsgericht

3.2.1.

Gemäss § 198 Abs. 1 lit. c VRG hat im Rechtsmittelverfahren die Partei die amtlichen Kosten zu tragen, wenn sie unterliegt oder auf ihr Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Der Beschwerdeführer dringt vor Kantonsgericht mit seinen Anträgen durch. Ausgangsgemäss sind ihm keine amtlichen Kosten aufzuerlegen (§ 198 Abs. 1 lit. c VRG e contrario). Die Vorinstanz ist gestützt auf § 199 VRG nicht mit amtlichen Kosten zu belasten. Für das Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren werden daher keine amtlichen Kosten erhoben.

3.2.2.

Der Staatsanwaltschaft kommt im vorliegenden Beschwerdeverfahren Parteistellung im Sinn von § 17 VRG zu, weshalb dem Beschwerdeführer in Anwendung von § 201 Abs. 1 VRG zu ihren Lasten eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Rechtsanwalt Reto Ineichen reichte vor Kantonsgericht eine Kostennote ein, worin er ein Honorar für seine Bemühungen vom 14. September 2015 bis 11. Juli 2016 in der Höhe von Fr. 3'638.60 (zzgl. Fr. 120.-- Auslagen und MWST) verlangt, entsprechend einem geltend gemachten Zeitaufwand von 21.47 Stunden (KG amtl.Bel. 29). Dies erscheint für die beiden vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren angemessen. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer mithin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'059.30 (inkl. Fr. 120.-- Auslagen und Fr. 300.70 MWST) zu entrichten.

3.3.

Das – am 8. Juli 2016 vor Kantonsgericht gestellte – Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerden werden im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

2.

2.1.

Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

2.2.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung in der Höhe von Fr. 4'059.30 (inkl. Fr. 120.-- Auslagen und Fr. 300.70 MWST) zu bezahlen.

3.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden sind beizulegen.

4.

Dieses Urteil wird zugestellt an:

- Parteien
- Staatsanwaltschaft Abteilung 4 Spezialdelikte
- Vollzugs- und Bewährungsdienst (Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug)
- Justizvollzugsanstalt Grosshof

Kantonsgericht

2. Abteilung

Arnold
Präsident

Walker
Gerichtsschreiber

Versand:

14. Sep. 2016